SUISA

VERTRAG NR. [Tarif GT Hb] - 1.234.567

Vertragspartner

Herr Max Mustermann Musterstrasse 1 8000 Zürich und SUISA

Genossenschaft der Urheber und Verleger von Musik Bellariastrasse 82 8038 Zürich

(nachstehend "KUNDE" genannt)

(nachstehend "SUISA" genannt)

Vertragsgegenstand

Gemeinsamer Tarif Hb – Urheberrechte und verwandte Schutzrechte für Musikaufführungen bei Tanz- und Unterhaltungsveranstaltungen - Grossveranstaltungen

- 1. **Grundlage und integrierende Bestandteile:** Der gemeinsame Tarif Hb der Verwertungsgesellschaften SUISA und SWISSPERFORM, im Anhang, bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrags. Der KUNDE erklärt, dass er den genannten Tarif erhalten, verstanden und akzeptiert hat. Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesem Vertrag und den Bestimmungen des Tarifs ist letzterer massgebend.
- 2. Die SUISA erteilt dem KUNDEN eine Lizenz für die im gemeinsamen Tarif Hb geregelten Musiknutzungen, insbesondere das **Recht**:
 - Musik an Tanz- und Unterhaltungsveranstaltungen ausserhalb des Gastgewerbes aufzuführen;
 - Musik im Rahmen der oben genannten Veranstaltungen auf Tonträger aufzuzeichnen.
- 3. Der Kunde verpflichtet sich, der SUISA die gemäss dem jeweils gültigen gemeinsamen Tarif Hb berechneten Entschädigungen innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen. Der KUNDE liefert der SUISA innerhalb von 10 Tagen nach der Veranstaltung alle für die Berechnung der Entschädigung erforderlichen Angaben.

Die Entschädigungsbeträge verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Soweit aufgrund einer zwingenden objektiven Steuerpflicht oder der Ausübung eines Wahlrechtes eine Mehrwertsteuer abzurechnen ist, ist diese vom KUNDEN zum jeweils anwendbaren Steuersatz zusätzlich geschuldet.

- 4. Der KUNDE verpflichtet sich, der SUISA die Listen der verwendeten Musik innerhalb von 30 Tagen nach der Veranstaltung zu übermitteln. Die SUISA kann auf diese Listen verzichten, wenn der KUNDE nur Tonträger verwendet.
- 5. Der KUNDE erhält die im gemeinsamen Tarif Hb vorgesehenen Ermässigungen, sofern er die vertraglichen und tariflichen Verpflichtungen erfüllt.
- 6. Inkrafttreten des Vertrags: 01.01.20xx
- 7. Vertragsdauer: auf unbestimmte Zeit

- 8. **Akontozahlungen / Sicherheiten:** Die SUISA kann Akontozahlungen verlangen. Sie kann auch Sicherheitsleistungen von Kunden verlangen, die ihren Zahlungsverpflichtungen nicht fristgerecht nachkommen.
- 9. Kündigung: Dieser Vertrag kann von beiden Parteien auf jedes Monatsende mit einer Frist von 30 Tagen gekündigt werden. Ferner kann dieser Vertrag jederzeit auf das Datum des Inkrafttretens eines neuen Tarifs gekündigt werden, der auf die in diesem Vertrag genannten Musikverwendungen anwendbar ist. Stellt die SUISA dem KUNDEN einen solchen neuen Tarif zu mit dem Vorschlag, den vorliegenden Vertrag auf der Basis des neuen Tarifs weiterzuführen, so gilt der neue Tarif anstelle des bisherigen als integrierender Bestandteil dieses Vertrages, sofern ihn der KUNDE nicht innert 30 Tagen seit Empfang kündigt.

	Zürich,
Ort, Datum	
KUNDE	SUISA